Foto: © nmann74 / Fotolia

Sprachmittlung im Asylverfahren

Grundrechtsverletzung bei mangelnder Qualifikation?

Sprachmittler nehmen im Asylverfahren eine zentrale, aber vielfach unbeachtete Rolle ein; das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als die für Asylanträge zuständige Institution wurde in der Vergangenheit für seine Praxis regelmäßig kritisiert. Layla Kristina Jaber beleuchtet die Situation unter verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten.

Leseprobe

Im Asylverfahren wird der Antragsteller gem. § 25 Asylgesetz (AsylG) vom Bundesamt für Migration (BAMF) angehört, um die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die damit zusammenhängenden erforderlichen Angaben zu machen. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich persönlich und es wird eine Niederschrift über die wesentlichen Angaben des Antragstellers angefertigt. Auf ihrer Grundlage fällt das BAMF dann seine Entscheidung. Das BAMF kann den Vortrag des Antragstellers jedoch auch unberücksichtigt lassen, wenn er im Asylverfahren die Tatsachen in Bezug auf seine Fluchtgründe entgegen seiner Mitwirkungspflicht nicht vorträgt.[1]

Aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse der Antragsteller bedarf es regelmäßig eines sog. Sprachmittlers, der auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 AsylG von Amts wegen zur Anhörung hinzugezogen wird. Der Sprachmittler gewährleistet, dass der Antragsteller die Tatsachen vorbringt, die seine Verfolgung belegen. Durch die Anhörung wird erst das rechtliche Gehör des Antragstellers gewährleistet. Der Sprachmittler ist daher das Vehikel, um den Anspruch auf rechtliches Gehör auszuüben.

Begriffsbestimmung

Der Wortlaut des § 17 AsylG spricht von Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Sprachmittlern. Bei Dolmetschern und Übersetzern handelt es sich um nichtgeschützte Berufsbezeichnungen. Der Sprachmittler ist ein Oberbegriff für Übersetzer und Dolmetscher, der aus der DDR stammt, wo der akademische Grad des „Diplom-Sprachmittlers“ erlangt werden konnte. Im Asylrecht wird der Begriff des Sprachmittlers auch als Bezeichnung für die Personen verstanden, die dazu allgemein fähig sind, das gesprochene Wort in eine Sprache zu übertragen, der der Asylsuchende mündlich mächtig ist.

Die fachliche und persönliche Eignung des Sprachmittlers in der Praxis des Asylverfahrens

Auf der Homepage des BAMF wurden bis 2017 regelmäßig Stellen für Sprachmittler ausgeschrieben, im Menüpunkt Publikationen steht ein Flyer mit der Überschrift „Wir suchen Sie als Dolmetscher“ zum Download bereit. Unter „Voraussetzungen“ wird dort allerdings keine spezielle Qualifikation gefordert, lediglich „Sprachsicherheit“; darüber hinaus ist „Sprachkenntnis zu rechtlichen und medizinischen Begrifflichkeiten wünschenswert“. Auch von Aufnahmetests beim BAMF gibt es keine Überlieferungen. Ein Nachweis über eine tatsächliche Qualifikation des Bewerbers für die Tätigkeit in der Anhörung ist damit nicht erforderlich. Dies lässt den Schluss zu, dass im Asylverfahren daher Personen eingesetzt werden, die im besten Fall tatsächlich mehrere Sprachen sprechen, jedoch nicht durch ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung zu der anspruchsvollen Aufgabe des Dolmetschens befähigt sind.[2] In der Folge wurden Beschwerden von Asylbewerbern laut, dass sie in der Anhörung nicht richtig verstanden wurden, die Sprachmittler für die falsche Sprache oder den falschen Dialekt geladen worden waren oder sich nicht neutral verhielten.[3]

Der Bedeutung der Anhörung für den Antragsteller wird diese Praxis nicht gerecht: „Es ist zu beobachten, dass eine schlechte Sprachmittlung regelmäßig dazu führt, dass die Glaubhaftigkeit von Darlegungen der Antragstellenden durch das BAMF bezweifelt wird“.[4] Übertragungsfehler der Sprachmittler sind kaum nachweisbar, da die Niederschrift lediglich in deutscher Sprache erfolgt und eine wörtliche Aufzeichnung in der gedolmetschten Sprache nicht stattfindet.

Im Übrigen zeichnen sich Dolmetscher und Übersetzer durch einen Berufsethos aus, der sie dazu verpflichtet, die Übersetzung korrekt durchzuführen. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Befangenheit nahe liegt, besteht die Gefahr, dass der Sprachmittler seine eigene Wertung des Sachverhaltes miteinbringt. Die Tatsache, dass der Sprachmittler einer der Konfliktparteien aus dem Herkunftsland des Antragstellers entstammt, kann zu Unverständnis und einer entsprechend angespannten Atmosphäre in der Anhörung führen. Die wertungsfreie Übertragung des Dolmetschenden wäre dadurch einerseits gefährdet; andererseits würde durch die Anwesenheit des so belasteten Sprachmittlers eine gewisse Zurückhaltung und möglicherweise auch Angst des Antragsteller gefördert. Berichte zeugen auch davon, dass Sprachmittler Antragsteller in der Anhörung zur Eile anmahnen.[5] Eine sorgfältige Auswahl der Dolmetscher sowie die Prüfung auf Befangenheit eines Dolmetsches vor jeder einzelnen Anhörung ist somit eine Grundvoraussetzung, um die genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden und für eine faire Anhörung zu sorgen.

1 gem. § 25 Absatz 3 Satz 1 AsylG.

2 Diese Erkenntnis beruht auf Erfahrungen der Autorin aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Anhörungsvorbereitung im Refugee Counceling Center der Diakonie & Caritas in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Heidelberg.

3 Eine Erfahrung der Autorin als ehrenamtliche Beraterin. Sie wird bestätigt durch das Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland von Amnesty International u. a. vom November 2016, S. 19, siehe www.proasyl.de/material/memorandum-fuer-faire-und-sorgfaeltige-asylverfahren-in-deutschland/.

4 so im Memorandum, S. 19, a. a. O.

5 s. Memorandum, S. 17, a. a. O.

Rechtliche Einordnung der Rolle des Sprachmittlers

Die Anhörung im Asylverfahren ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und hat den Schutz der Rechte des Bürgers im Blick, der vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes seine Rechte und Interessen gegenüber der Behörde wahrnehmen kann. Sie ist also eine essentielle Voraussetzung für den Schutz der (Grund-)Rechte des Betroffenen und für wirksame Entscheidungen der Behörden. Der Sprachmittler kann daher als Konsequenz des Rechtsstaatsprinzips und zur Wahrung der Rechtspositionen der Antragsteller verstanden werden und trägt damit eine große Verantwortung.

Grundsätzlich kann ein Sprachmittler nach den Ausschlussgründen für Sachverständige von der Anhörung ausgeschlossen werden. Des Weiteren kann er abgelehnt werden, die Besorgnis der Befangenheit ist hier von praktischer Relevanz. Ein Dolmetscher kann wohl dann als befangen gesehen werden, wenn er einer Volksgruppe angehört, die den Antragsteller verfolgt.

Das BAMF hat den Antragsteller im Sinne seiner verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht darauf hinzuweisen, dass er den Sprachmittler wegen Ungeeignetheit zurückweisen kann. In der Praxis wird dies jedoch nicht durchweg eingehalten.[6] Darüber hinaus sind die Antragsteller in der Anhörung in der Regel sehr aufgeregt und unsicher und wagen es daher nicht, die mangelnde Kompetenz oder die Befangenheit des Sprachmittlers zu monieren. Damit wird die Ablehnung nur in Begleitung eines Anwalts oder Beistands relevant.

Zwar ist die Hinzuziehung des Sprachmittlers obligatorisch, die Auswahl allerdings liegt im Ermessen des BAMF. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der genannten Voraussetzungen bei der Bestellung des Sprachmittlers oder vor Beginn einer Anhörung sieht das AsylG aber nicht vor. Um den Sinn und Zweck der Vorschrift zu erreichen, nämlich die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, muss jedoch eine Qualitätskontrolle im Allgemeinen und bei jeder einzelnen Anhörung stattfinden.

§ 17 AsylG ist im Lichte der Asylverfahrens-Richtlinie (RL) aus dem Jahr 2005[7] bzw. der Asylverfahrens-RL aus dem Jahr 2013[8] auszulegen. Diese Vorschriften definieren die Mindestvorgaben für die Anhörung des Antragstellers im Asylverfahren und regeln den Einsatz eines Dolmetschers in der Anhörung. Aufgrund der Verwendung des Begriffs Sprachmittler im deutschen AsylG lassen sich jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Richtlinien anmelden: Der Wortlaut der Richtlinien ist dahingehend zu verstehen, dass es sich bei dem dort genannten Dolmetscher um eine Berufsbezeichnung handelt, die sich auf die anerkannten und formal qualifizierten Dolmetscher bezieht. Auch in der englischen und französischen Fassung handelt es sich jeweils um Berufsbezeichnungen (*interpreter* und *interprète*).

Diese Berufsbezeichnung ist in Deutschland jedoch ungeschützt, siehe § 132a Abs. 1 StGB, was nach einhelligen Aussagen der Berufsverbände in Deutschland dazu führt, dass die Qualität der Übertragung des gesprochenen und geschriebenen Wortes leidet. Im Ergebnis gehe dieser fehlende Berufsschutz nicht nur zulasten der Betroffenen, die auf die Übertragung der Sprache bei der Anhörung angewiesen sind und darauf vertrauen müssen, dass sie korrekt erfolgt, sondern auch zulasten der ausgebildeten und qualifizierten Dolmetscher und Übersetzer, die durch unqualifizierte und daher günstigere Sprachmittler vom Markt verdrängt werden.[9] Daher empfiehlt der BDÜ in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Integrationsgesetzes, im Rahmen des Gesetzes „für die nach dem Gesetz zu erbringenden Leistungen Mindestanforderungen an die dafür heranzuziehenden Dolmetscher und Übersetzer zu formulieren".[10] Des Weiteren wird gefordert, dass „in Verfahren, die in die Grundrechte der Berechtigten eingreifen, (…) allgemein beeidigte, öffentlich bestellte oder ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer beauftragt werden" sollten.[11]

Zu der Qualifikation des Dolmetschers zählen nicht nur die perfekte Beherrschung der zu dolmetschenden Sprachen, sondern auch interkulturelle Kommunikationsformen und eine gewisse Neutralität und Distanz sowie Kenntnisse über die kulturellen und politischen Hintergründe im Herkunftsland. Diese Gesichtspunkte hatten auch die europäischen Richtlinien und die Europäische Kommission[12] bedacht, um Antragstellern ausreichende Verfahrensgarantien zu gewährleisten und um ihnen die zusammenhängende Darlegung der Gründe ihres Asylantrags zu gestatten. Das Ziel des Einsatzes eines Sprachmittlers ist die „angemessene Verständigung" und die „effektive Kommunikation" zwischen den Verfahrensbeteiligten.

6 s. Memorandum, S. 17, a. a. O.

7 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Abl. L 326/13.

8 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), Abl. L 180/60.

9 s. Stellungnahme des BDÜ Bundesvorstandes zum Entwurf eines Integrationsgesetzes, Mai 2015, www.bdue.de/der-bdue/leistungen/interessenvertretung.

10 A. a. O.

11 A. a. O.

12 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 8. 9. 2010, KOM (2010) 465 endgültig, S. 7.

Vor diesem Hintergrund ist § 17 AsylG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein formal qualifizierter Dolmetscher eingesetzt werden muss.

Die Anhörung im Asylverfahren gewährleistet dem Antragsteller den Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren. Dieses Recht wird zwar nicht unmittelbar aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz hergeleitet, der sich seinem Wortlaut nach lediglich auf gerichtliche Verfahren bezieht. Jedoch muss auch die Verwaltung grundrechtliche Vorgaben beachten, siehe Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz. Im Vorfeld von grundrechtseingreifendem Verwaltungshandeln besteht eine verfassungsrechtliche Pflicht der Verwaltung auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Aufgrund der Durchführung der europäischen Verfahrens-RL durch das AsylG ist zusätzlich der Anwendungsbereich der europäischen Grundrechte eröffnet. Das Recht auf eine gute Verwaltung gewährleistet jeder Person das Recht, vor dem Erlass einer nachteiligen individuellen Maßnahme gehört zu werden. Dieses Recht ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts, aus dem sich Pflichten für das mitgliedstaatliche Handeln bei der Umsetzung des Unionsrechts ergeben. Daher sind diese Gewährleistungen durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinien zu beachten. Dem Betroffenen muss demnach im Verwaltungsverfahren die Gelegenheit eingeräumt werden, seinen Standpunkt sachdienlich und wirksam vortragen zu können. Eine effektive Anhörung vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes erfolgt jedoch naturgemäß nur dann, wenn sich der Antragsteller mithilfe eines qualifizierten Dolmetschers gegenüber der Behörde entsprechend verständlich machen und seine Fluchtgründe umfassend vortragen kann. Im Ergebnis verstößt daher die deutsche Verwaltungspraxis gegen Unionsgrundrechte.

Neben den Unionsgrundrechten sind auch die Gewährleistungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen. Art. 6 dieser Konvention gewährleistet zwar das Recht auf rechtliches Gehör in Gerichtsverfahren, jedoch nicht im Verwaltungsverfahren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat jedoch betont, dass die Entscheidungen der Verwaltung, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 der Konvention fallen, zumindest einer nachfolgenden vollständigen Kontrolle durch ein Gericht zugänglich sein müssen. Andererseits spricht aber die Vergleichbarkeit der Interessenlage des Antragstellers im Asylverfahren dafür, die Gewährleistungen aus Art. 6 EMRK auf das Asylverfahren zu übertragen. Schließlich ist das Verwaltungsverfahren auch eine Vorstufe des Gerichtsverfahrens. Daher ist es sinnvoll, dass in beiden Verfahren die gleichen Grundsätze gelten.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention sollen Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Aufenthalt haben, Zugang zu den dortigen Gerichten erhalten. Sie dürfen in diesen Belangen nicht schlechter gestellt werden als die Staatsangehörigen des aufnehmenden Staates. Ihnen ist nach dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein kompetenter Dolmetscher zur Seite zu stellen.[13]

Good Practice

Im Ergebnis ergibt sich aus den Verpflichtungen aus dem Unions- und Völkerrecht und den Grundrechten, dass als Konsequenz des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren ein qualifizierter Dolmetscher eingesetzt werden muss. Wegen der drohenden Grundrechtsverletzungen der Antragsteller muss die Dolmetscherauswahl durch das BAMF nach formalen Kriterien, orientiert an der beruflichen Qualifikation zum Dolmetscher, erfolgen. Daher sind die substantiierten Vorschläge der Berufsverbände zu begrüßen, die allesamt die Einstellung von Dolmetschern nach den Kriterien der formalen Qualifikation fordern. ■

Layla Kristina Jaber
Layla Kristina Jaber ist Ass. iur, LL.M., Maître en droit, Juristin im Justiziariat des WDR in Köln und Doktorandin an der Universität Heidelberg. Der vorliegende Beitrag ist die Zusammenfassung eines Aufsatzes, den sie für die Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR/2017, Heft 8, S. 318–323) verfasst hat.
Kontakt: layla.jaber@gmail.com

13UNHCR, Executive Committee, 28th session 1977, Conclusion No. 8 (XXVIII) Determination of Refugee Status, e) (iv).